

II- 1630 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Okt. 1972No. 818/J**Anfrage**

der Abgeordneten **Dr. Broesigke, Dr. Scrinzi**  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
betreffend Anerkennung gerichtlich oder notariell beglaubigter  
Abschriften von Staatsbürgerschaftsnachweisen.

Gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften von Staatsbürgerschaftsnachweisen werden im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nicht anerkannt. In dem gegenständlichen ministeriellen Erlaß (Zl. 160.317 -- 12/68) heißt es:

"Der Staatsbürgerschaftsnachweis bildet die Grundlage für die Ausstellung und Verlängerung eines Reisepasses. Da es aber Jedermann möglich ist, sich beliebig viele Abschriften eines Staatsbürgerschaftsnachweises beglaubigen zu lassen, und sich damit nach Entzug des Originals - als eine Folge des Verlustes der Staatsbürgerschaft - weiterhin als österreichischer Staatsbürger auszugeben, kann nur das Original selbst als vollwertiges Ausweisdokument anerkannt werden. In Zweifelsfällen ist daher entweder die Vorlage des Originaldokumentes zu verlangen oder gegebenenfalls bei der ausstellenden Behörde anzufragen, ob der Staatsbürgerschaftsnachweis noch gültig ist."

Im allgemeinen Verwaltungsverfahren ist die Echtheit von öffentlichen Urkunden von der Behörde nach den Bestimmungen der §§ 310 und 311 Zivilprozeßordnung und die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden nach den Bestimmungen der §§ 292 - 296 Zivilprozeßordnung zu beurteilen (§ 47 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Institution der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung von Abschriften beruht auf gehörig im Bundesgesetzblatt kundgemachten Gesetzen (Notariatsordnung usw.) und kann nicht vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten aufgrund nicht im Bundesgesetzblatt kundgemachter Erlässe abgeschafft werden. Auch fehlt es dem genannten Ministerium an einer gesetzlichen Ermächtigung zu derartigen Erlässen.

./.

- 2 -

Wenn das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in dem zitierten Erlaß auf die Möglichkeit hinweist, beifolgend viele Abschriften eines Staatsbürgerschaftsnachweises beglaubigen zu lassen, so ist dem entgegenzuhalten, daß Staatsbürgerschaftsnachweise sich auch im Original mehrfach im Besitz einer Person befinden können.

Der Staatsbürgerschaftsnachweis bestätigt lediglich, daß die betreffende Person am Tage der Ausstellung die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat. Im Zweifelsfalle kann die Vorlage eines neuen Nachweises verlangt oder bei der Ausstellungsbehörde angefragt werden. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschriften nicht anzuerkennen erscheint jedoch ungesetzlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die

#### A n f r a g e :

Wird die Anerkennung gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschriften von Staatsbürgerschaftsnachweisen durch eine Abänderung des oben zitierten Erlasses künftig sichergestellt werden?